

# RS Vwgh 1992/4/8 92/01/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.04.1992

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Mit der Behauptung, wegen des Verdachts der Spionage mehrfach verhaftet und aus dem Militärdienst entlassen worden zu sein, macht der Asylwerber keinen der in der Flüchtlingskonvention aufgezählten, für die Flüchtlingseigenschaft maßgeblichen Gründe geltend, da es sich um eine Form der Kriminalität handelt, die auch in traditionsgemäß demokratischen Ländern strafrechtlich verfolgt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992010016.X01

## Im RIS seit

08.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)